



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn

Mathias Schindler

[REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

Referat: 505-IFG

TEL + 49 (0)30-18-17-6070  
FAX + 49 (0)30-18-17-53518

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
H ER **Teilnahme an den Verhandlungsrunden für das ACTA-  
Abkommen**  
BEZUG **Ihre Anfrage vom 13.02.2012 über die Website  
„fragdenstaat.de“**  
ANLAGE **ohne**  
GZ **505-511.E-IFG20120213404184**  
(bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 23.04.2012

Sehr geehrter Herr Schindler,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird in Bezug auf die Nennung der bei den Verhandlungsrunden beteiligten Ressorts stattgegeben. Soweit in der folgenden Aufstellung Verhandlungsrunden nicht aufgeführt sind, liegen hierzu keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG vor.

An den Verhandlungsrunden haben Vertreter der Ressorts lediglich als Beobachter wie folgt teilgenommen:

*an der 5. Verhandlungsrunde am 16./17.07.2009 in Rabat, Marokko:*

Auswärtiges Amt

*an der 6. Verhandlungsrunde vom 04. -06.11.2009 in Seoul, Südkorea:*

Bundesministerium der Justiz

*an der 8. Verhandlungsrunde vom 12.-16.04.2010 in Wellington, Neuseeland:*

Bundesministerium der Justiz

*an der 10. Verhandlungsrunde vom 16. -20.08.2010 in Washington, Vereinigte Staaten von Amerika:*

Auswärtiges Amt

*an der 11. Verhandlungsrunde vom 23.09.-01.10.2010 in Tokyo, Japan:*

Bundesministerium der Justiz

Im Übrigen wird Ihr Antrag in Bezug auf die Nennung der beteiligten Personen abgelehnt.

Nach § 5 Absatz 4 IFG sind zwar Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und –telekommunikationsnummer von Bearbeitern vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Ausnahmen zu § 5 Absatz 4 IFG können sich aber unter anderem aus § 3 Nr. 2 IFG (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) ergeben (vergl. Urteil VG Berlin vom 28.05.2008, 2 A 70.07).

Die Voraussetzungen für den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG liegen hier vor. Das Bekanntwerden der Informationen zu den Personen, die für die Bundesregierung bei den Verhandlungsrunden zu ACTA anwesend waren, kann die öffentliche Sicherheit, zu der auch die Rechtsgüter der betroffenen Mitarbeiter gehören, gefährden.

Im Falle der Bekanntgabe der Daten der Personen, die bei den Verhandlungsrunden anwesend waren, besteht eine Gefahr für geschützte Rechtsgüter der Betroffenen. Insbesondere könnten die Namen der Mitarbeiter, die gemäß einem Ihrem Antrag angefügten Hinweis auf einer Website veröffentlicht werden sollen, von Dritten dazu verwendet werden, in unangemessener Form gegen sie vorzugehen.

In einzelnen Internetforen, Blogs und im Netz eingestellten Videos sowie dazugehörigen Kommentaren wird zum Teil eine vom sachlichen Regelungsgehalt der Bestimmungen des Abkommens losgelöste, emotionale Diskussion geführt, bei der auch ehrverletzende Äußerungen und Drohungen mit Gewalt gegen an ACTA beteiligte Personen ausgesprochen werden. Es erscheint daher im Falle der Herausgabe der Daten der bei den Verhandlungsrunden anwesenden Personen hinreichend möglich, dass diese Personen persönlich bedrängt oder sonst gegen sie unangemessen vorgegangen wird.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung - IFGGebV-).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Christian Lotz

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Auswärtigen Amt, Referat 505 (IFG), Werderscher Markt 1, 10117 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Auswärtigen Amt eingegangen ist.